

Joey Rauschenberger

Entnazifizierung ohne personelle „Säuberung“?

Die Reintegration der Täter des Genozids an den Sinti und Roma in der amerikanischen Besatzungszone

Am 19. Dezember 1945 erschien gegen 11:30 Uhr auf dem Polizeipräsidium München ein Mann und stürmte – entschlossen und sein Ziel genau vor Augen – die Treppen hinauf, sodass weder seine hinterhereilende Cousine noch irgendwelche, auf das auffällige Verhalten des unangemeldeten Besuchers aufmerksam gewordene Polizeibeamte ihn aufhalten konnten. Hinter der Tür zum Büro der „Zigeunerpolizeistelle“ fand Josef Köhler sofort, wen er suchte: den Kriminalkommissar Josef Zeiser. Das Aufeinandertreffen der beiden Männer eskalierte schnell. Über das, was genau geschehen war, machte Zeiser zwei Wochen später einer polizei-internen Untersuchungsabteilung folgende schriftliche Angaben: „Herr Zeiser“, soll Köhler aufgebracht gerufen haben,

Sie haben Pech gehabt, daß ich im Lager nicht umgekommen und wieder hier bin. Sie sind schuld, daß ich in das Lager kam, ich werde mich zu rächen wissen. Sie gehören aufgehängt mit den Füßen nach oben, aber das ist noch zu gut für Sie. Es gehören Ihnen sämtliche Knochen zerschlagen. Sie wissen doch, daß auch die aufgehängt werden, welche die Befehle ausführen. Ich werde dafür sorgen, daß Sie an den richtigen Platz kommen.¹

Tatsächlich hatte Köhler Zeiser sogar körperlich attackiert, wie sich seine Cousine Elisabeth Guttenberger in einem Zeitzeugeninterview von 2020 erinnerte. Sie hatte, um Beschwichtigung bemüht, kurz nach ihrem Cousin das Amtszimmer Zeisers erreicht, wo der Kriminalkommissar bereits von Köhler überwältigt auf dem Boden lag. In ihrer Erinnerung war Guttenberger gar besorgt, dass ihr aufgebrachter Cousin Zeiser noch „aus dem Fenster werfen würde“.² Die physische Dimension des Konflikts fand keinen Eingang in die Akten, Zeiser hatte sie ver-

¹ Josef Zeiser an den Vorstand der Kriminaluntersuchungsabteilung, 05.01.1946. In: Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA), LKA 755 Nr. 4.

² Zeitzeugeninterview mit Elisabeth Guttenberger am 01.07.2020. Der Verfasser dankt Sarah Grandke von der KZ-Gedenkstätte Neuengamme, die das Interview führte, für die Überlassung der Transkription.

mutlich aus Scham verschwiegen und nicht etwa, um Köhler vor weiteren strafrechtlichen Konsequenzen³ zu bewahren.

Wie ist der Vorfall zu bewerten? Kristallisieren hieran „ganz typisch[] deutsche[] Moment[e] in der Zeit nach der Naziherrschaft“, wie der Journalist Jochen Faber meint, der ein ähnlichbrisantes Zusammentreffen einer überlebenden Stuttgarter Sintezza mit dem unter südwestdeutschen Sinti berüchtigten NS-Täter Adolf Scheufele dokumentiert hat.⁴ Erklärt man diese Einzelereignisse mit Faber zu paradigmatischen Phänomenen der nachkriegsdeutschen Alltagsgeschichte, etwa um die Kontinuitätsmomente der frühen Bundesrepublik zu betonen, banalisiert man – so meine ich – tendenziell das Besondere dieser hochemotional aufgeladenen Begegnungen. Gleichwohl steht der eingangs beschriebene Fall offensichtlich nicht allein. Vielmehr wurden solche Epiloge von asymmetrischen Täter-Opfer-Beziehungen von der deutschen Nachkriegsgeschichte immer wieder geschrieben.⁵ Angesichts der Vielzahl an Opfern und Geschädigten, die das NS-Regime zurückgelassen hatte, und der noch größeren Masse an Tätern, Unterstützern und Gehilfen der Verfolgungspolitik, mit denen die Opfer nach 1945 in einer

³ Allein die in Zeisers Schreiben an die Kriminaluntersuchungsabteilung erwähnten Verbalattacken führten bereits dazu, dass von dort Köhlers „Festnahme und Überstellung an das Gericht“ angeordnet wurde, da er den Beamten „mit der Begehung eines Verbrechens bedrohte“, Kriminaluntersuchungsabteilung an das Personalamt, 07.01.1946. In: BayHStA, LKA 755 Nr. 4. Tatsächlich war Köhler zu diesem Zeitpunkt bereits inhaftiert. Denn dem Schreiben des Bayerischen Hilfswerks für die durch die Nürnberger Gesetze Betroffenen an den Münchener Polizeipräsidenten vom 29.12.1945, das die polizeiliche Untersuchung des Vorfalls anstieß, ging eine Initiative aus dem Umfeld Köhlers voraus. Laut Bericht/Protokoll hätten sich auf der Polizeistelle zuvor „mehrere Zigeunermischlinge“ gemeldet, „um sich für ihren Bruder und Freund [d. i. Josef Köhler; J. R.] zu verwenden, der nach ihren Angaben wegen Beamtenbeleidigung und Drohung verhaftet worden ist, weil er in der Polizeidirektion München denselben Beamten [d. i. Josef Zeiser; J. R.] angetroffen hat, der seinerzeit seine und seiner Angehörigen Ueberführung in das KZ-Auschwitz durchgeführt hat“. In: BayHStA, LKA 755 Nr. 4.

⁴ Jochen Faber: Adolf Scheufele. Der „Sachbearbeiter für Zigeunerfragen“. In: Stuttgarter NS-Täter. Vom Mitläufer bis zum Massenmörder, hg. v. Hermann G. Abmayr. Stuttgart 2009, S. 147–150, hier S. 147.

⁵ Weitet man den Blick über die Kriminalpolizeibehörden hinaus, so können weitere Beispiele angeführt werden, die belegen, dass es für Opfer des Nationalsozialismus nach dem Krieg eine reale Gefahr darstellte, ihre Peiniger wiedertreffen zu müssen, und welches zerstörerische, jedenfalls aufwühlende Potential diese Begegnungen in sich trugen. Für den durch die Anwesenheit des SA-Arztes Wilhelm Beiglböck im Nürnberger ‚Ärzte-Prozess‘ ausgelösten emotionalen Ausbruch des als Zeuge geladenen Sinto Karl Höllenreiner etwa vgl. Karola Fings: Kontextualisierung: Aussage im Nürnberger ‚Ärzte-Prozess‘. In: Voices of the Victims (2017), online abrufbar unter <https://www.romarchive.eu/de/collection/der-doktor-der-luftwaffe-goss-ihm-gewalttaetig-das-seewasser-herunter/> [Zugriff: 26.01.2023].

Gesellschaft zu leben hatten,⁶ nimmt es nicht Wunder, dass sich die Nachkriegsbiografien von Angehörigen beider Gruppen zuweilen kreuzten.

Zusätzlichen Konfliktstoff bargen diese Zusammentreffen, wenn sich den Opfern darin offenbarte, dass ihre früheren Peiniger nicht nur straflos geblieben waren, sondern sie ihnen erneut als Repräsentanten staatlicher Macht gegenübertraten. Genau dies war im Münchener Eingangsbeispiel der Fall. Zeiser war 1943 als Beamter der ‚Dienststelle für Zigeunerfragen‘ bei der Münchener Kriminalpolizeileitstelle an der Deportation von 140 Sinti und Roma aus München und Umgebung ins Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau beteiligt gewesen und trug damit unmittelbare Verantwortung für den Völkermord an der Minderheit.⁷ Dennoch konnte er an seine alte Wirkungsstätte zurückkehren und dort auch sein Spezialgebiet erneut aufnehmen: Wieder übte Zeiser Autorität über diejenigen Münchener Sinti und Roma aus, die glücklich genug waren, die von ihm selbst ausgeführte Vernichtungspolitik überlebt zu haben.

Wie Köhler auf diesen Umstand reagierte, verweist mit Nachdruck auf die erfahrungsgeschichtliche Dramatik personeller Kontinuitäten nach dem Zusammenbruch des ‚Dritten Reiches‘. Offenbar kommt der Kontinuitätsforschung auch jenseits quantitativer, prosopografisch angelegter Untersuchungen immer neuer Institutionen und Elitegruppen Relevanz für eine alltags- und erfahrungsgeschichtlich interessierte Zeitgeschichtsforschung zu. Dort liegt der Berührungs punkt zum Thema dieses Beitrags: der Tätigkeit ehemaliger Täter des Völkermords an den Sinti und Roma in den Exekutivbehörden der neuen Bundesrepublik und ihrer Länder, die diese weitgehend unbehelligt fortsetzen konnten – auch nachdem das Vorhaben

⁶ Die Zahl der unmittelbar am Holocaust beteiligten Deutschen und Österreicher wird auf 200.000 bis 250.000 geschätzt, vgl. Hans-Christian Jasch: NS-Verbrechen vor bundesdeutschen Gerichten. Zu Täterschaft und Täterbegriff. In: Aufarbeitung des Nationalsozialismus. Ein Kompendium, hg. v. Magnus Brechtken. Göttingen 2021, S. 210–246, hier S. 213. Hinzu kommt eine wohl noch weitaus höher einzuschätzende Anzahl an im weiteren Sinne für die Verbrechenspolitik mitverantwortlichen Zuarbeitern, Helfern, Apologeten und Bystandern. Vgl. zum Konzept des Bystanders Christina Morina und Krijn Thijs (Hg.): Probing the Limits of Categorization. The Bystander in Holocaust History. New York/Oxford 2019.

⁷ Gemeinsam mit seinem Vorgesetzten August Wutz, dem Leiter der „Dienststelle für Zigeunerfragen“, begleitete Zeiser den Transport der 140 Sinti und Roma aus München und Umgebung bis Auschwitz, wobei es auch zu Misshandlungen der Deportierten gekommen war, vgl. Joachim Schröder: Die „Dienststelle für Zigeunerfragen“ der Münchener Kriminalpolizei und die Verfolgung der Sinti und Roma. In: Hugo Höllenreiner. Das Zeugnis eines überlebenden Sinto und seine Perspektiven für eine bildungssensible Erinnerungskultur, hg. v. Matthias Bahr und Peter Roth. Stuttgart 2014, S. 141–152, hier S. 146f.

einer personellen ‚Säuberung‘ staatstragender Institutionen, im Vergleich zum Dezember 1945, weiterentwickelt und systematisiert worden war.⁸

Nach einigen kurzen Bemerkungen zum historisch-vergangenheitspolitischen Kontext sollen im Folgenden die Entnazifizierungsverläufe und Nachkriegskarrieren von neun exemplarisch ausgewählten NS-Verbrechern aus dem Apparat der Kriminalpolizei dargestellt werden, die im Nationalsozialismus als operatives Zentrum des Genozids an den Sinti und Roma agierte.⁹ Die historische Antiziganismusforschung hat in jüngster Zeit mehrere Studien hervorgebracht, die sich der Frage nach dem staatlichen Umgang mit Sinti und Roma nach 1945 aus unterschiedlichen Perspektiven annähern und dabei – mit je eigenem regionalem Schwerpunkt – auch Entnazifizierung und Nachkriegswege von Polizeitättern streifen.¹⁰ Punktuell ergänzt um eigenes Aktenstudium will der vorliegende Beitrag diese neuen, in der Literatur jedoch nur verstreut aufzufindenden Erkenntnisse auf dichtem Raum bündeln. Die berufliche und soziale Reintegration hochgradig NS-belasteter Kriminalisten erscheint dabei als Normalfall, woran sich interpretatorische Fragen nach den politischen und gesellschaftlichen Ursachen und Folgen dieser Entwicklung anschließen. Diese sollen vor dem Hintergrund der aktuellen Forschung zur Entnazifizierung, der politischen ‚Säuberung‘ der Kriminalpolizei sowie dem postnazistischen Antiziganismus abschließend diskutiert werden. Hierbei sollen die eigenen Ergebnisse vor allem im Kontext des Deutungsansatzes der Historikerin Hanne Leßau reflektiert werden, die in ihrem Buch *Entnazifizierungsgeschichten* (2020) der seit den 1970er Jahren vorherrschenden, zur historiografischen Orthodoxie erstarren Geißelung der Entnazifizierung als an den allgemeinen Verleugnungs- und Verdrängungstendenzen der Zeit gescheiterter Fehlschlag,¹¹ positive Langzeitwirkungen im Hinblick auf die

⁸ Mit der mangelhaften Aufarbeitung der nationalsozialistischen Verbrechen an Sinti und Roma und Kontinuitäten antiziganistischer Stereotype und Diskriminierung in der Nachkriegszeit beschäftigt sich auch der Beitrag von Hans Richard Brittnacher in diesem Band.

⁹ Vgl. Michael Zimmermann: Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische „Lösung der Zigeunerfrage“. Hamburg 1996, hier S. 106–111.

¹⁰ Vgl. Hans Hesse: ...wir sehen uns in Bremerhaven wieder. Die Deportation der Sinti und Roma am 16./20. Mai 1940 aus Nordwestdeutschland. Bremerhaven 2021, hier S. 151–167; Eveline Diener: Das Bayerische Landeskriminalamt und seine „Zigeunerpolizei“ (1946–1965). Kontinuitäten und Diskontinuitäten der bayerischen „Zigeunerermittlung“ im 20. Jahrhundert. Frankfurt a. M. 2021; sowie die Dissertation von Laura Hankeln: Antiziganismus im baden-württembergischen Staatsapparat 1945–1970. Heidelberg 2024.

¹¹ Grundlegend für dieses Verdikt ist die wegweisende Dissertation von Lutz Niethammer: Entnazifizierung in Bayern. Säuberung und Rehabilitierung unter amerikanischer Besatzung. Frankfurt a. M. 1972, mit der die (geschichts-)wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Thema Entnazifizierung einsetzte und die bis heute als Standardwerk gilt. Vgl. für dieses Deutungssche-

Demokratisierung innerer Einstellungen entgegenstellt.¹² Am Beispiel der rehabilitierten polizeilichen „Zigeunerverfolger“ soll nach Potentialen und Grenzen dieser These gefragt werden. Welche Sachverhalte stellen sich im Lichte Leßaus Perspektive klarer dar? Welche Sonderfaktoren gilt es zu berücksichtigen, die für die Reintegration dieser Funktionselite spezifisch waren und die Demokratisierungseffekte der Entnazifizierung relativieren?

1 Entnazifizierungspolitik und der Weg zum Spruchkammersystem

Den Siegermächten des Zweiten Weltkriegs stand im Mai 1945 klar vor Augen, dass die beispiellosen Gräuel und Verbrechen, die Deutschland verübt hatte, neue Instrumente zur Wiederherstellung einer Friedensordnung für Europa geboten. Doch wie konnte eine interventionistische Besatzungspolitik für Deutschland aussehen, die nicht nur den staatlichen Überbau, sondern auch die Gesellschaft ins Auge fasste, die die verbrecherische Politik des NS-Regimes ermöglicht und getragen hatte?¹³ Die nicht zuletzt auf der Potsdamer Dreimächtekonferenz angestellten Überlegungen der Alliierten hierzu brachten ein politisches Handlungsfeld hervor, das die Idee einer zu verordnenden Gesellschaftstransformation besonders stark verkörperte: Die Denazifizierung, die sich außerhalb der Alliterationskette der ‚4 D‘ bald vom englischen ‚Denazification‘ emanzipierte und zur ‚Entnazifizierung‘ wurde. Sie beschäftigte die alliierte Deutschlandpolitik sowie die deutschen Nachkriegsdiskurse bis in die frühen 1950er Jahre nachhaltig, blieb dauerhafter Gesprächsstoff, provozierte Kontroversen und Kritik. Damit hängt auch zusammen, dass der Begriff der Entnazifizierung von Anfang an ambivalent war und bis in die heutige Forschung hinein Verständigungsschwierigkeiten auf-

ma auch Clemens Vollnhals (Hg.): Entnazifizierung. Politische Säuberung und Rehabilitierung in den vier Besatzungszonen 1945–1949. München 1991.

¹² Vgl. Hanne Leßau: Entnazifizierungsgeschichten. Die Auseinandersetzung mit der eigenen NS-Vergangenheit in der frühen Nachkriegszeit. Göttingen 2020; dieser Deutungsansatz, den Leßau vor allem anhand der britischen Besatzungszone vorgegeben hat, findet in der historischen Forschung Anklang und bereits erste Nachahmer. Vgl. für die Entnazifizierung in Württemberg-Baden Sebastian Rojek: Entnazifizierung und Erzählung. Geschichten der Abkehr vom Nationalsozialismus und vom Ankommen in der Demokratie. Stuttgart 2023, hier insbesondere S. 265–267. Vgl. auch die Beiträge von Leßau und Rojek in diesem Band.

¹³ Vgl. Manfred Görtemaker: Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Von der Gründung bis zur Gegenwart, München 1999, S. 25.

treten, je nachdem, ob von einem weiteren oder einem engeren Begriff von Entnazifizierung ausgegangen wird.¹⁴ Erst mit Verzögerung nämlich entwickelte sich aus dem anfangs dominanten Verständnis von Entnazifizierung als Oberkategorie für ein ganzes Bündel an Maßnahmen, die auf die Ausschaltung nazistischer Einflüsse aus dem politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben der neuen Demokratie gerichtet waren,¹⁵ die Engführung des Begriffs auf seine Komponente der Einwirkung auf die deutsche Gesellschaft, den „Umgang mit den Deutschen selbst“. Dieses Feld der „personenbezogenen ‚Denazification‘-Politik“ differenziert¹⁶ Leßau wiederum in drei Bereiche: *erstens* in den Bereich der juristischen Aufarbeitung strafrechtlich relevanter NS-Gewaltverbrechen und die Aburteilung von Tätern durch alliierte oder deutsche Gerichte. Daneben stand *zweitens* der Bereich aller unter den Stichwörtern ‚Reeducation‘ oder ‚Reorientation‘ laufenden, mehr oder weniger subtilen kultur- und bildungspolitischen Ansätze zur Überwindung nationalsozialistischer oder überhaupt antideutschdemokratischer, rechtsautoritärer, nationalchauvinistischer Haltungen bzw. – anders gewendet – zur sozialen Verankerung demokratischer Grundprinzipien. *Drittens* schließlich seien die flächendeckenden, individualisierten Überprüfungs- und ‚Säuberungsprozeduren‘ mit dem Zweck der Neutralisierung politisch gefährlich scheinender Personen zu unterscheiden. Hierzu den Auftakt gaben gewissermaßen die anfänglichen Internierungsmaßnahmen unter dem Label des auf Basis bestimmter Mitgliedschaften und Ämter in Partei und Staat verhängten ‚automatic arrest‘. Vor allem aber gehörten dazu die in der amerikanischen Besatzungszone mit dem „Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus“ vom März 1946 normierten und institutionalisierten, für alle Westzonen stilbildenden standardisierten, quasigerichtlichen Verfahren, in denen die politische Vergangenheit der gesamten erwachsenen Bevölkerung durchleuchtet wurde, wovon mögliche Sanktionen im Hinblick auf den Verbleib in öffentlichen Ämtern und beruflichen Stellungen sowie materielle und immaterielle Sühnemaßnahmen abhingen.¹⁷

¹⁴ Vgl. Leßau: Entnazifizierungsgeschichten, S. 49.

¹⁵ Vgl. Leßau: Entnazifizierungsgeschichten, S. 40. Leßau nennt, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, die Bereinigung des Strafrechts von explizit nationalsozialistischen Normen, die Auflösung von NS-Organisationen sowie Beschlagnahmung ihrer Besitztümer, die Entfernung nationalsozialistischer Symbole aus dem öffentlichen Raum, die Unterbindung nationalsozialistischer Inhalte in Medien und Bildungssystem sowie schließlich auch die personelle Überprüfung der gesamten deutschen Gesellschaft.

¹⁶ Leßau: Entnazifizierungsgeschichten, S. 42f.

¹⁷ Vgl. Leßau: Entnazifizierungsgeschichten, S. 43–48.

Die Ausführungen zeigen, dass ‚Entnazifizierung‘ ursprünglich weiter gedacht war – und auch heute mehr darunter verstanden werden kann¹⁸ – als diese nach den durchführenden Instanzen benannten ‚Spruchkammerverfahren‘. Nichtsdestoweniger setzte es sich schon unter den Zeitgenossen durch, dass mit dem Begriff zuvörderst auf das institutionelle Netzwerk und die Arbeit der US-zonalen Spruchkammern bzw. der anfangs in der französischen Zone noch bestehenden ‚Säuberungsausschüsse‘, Entnazifizierungshaupt- und -unterausschüsse sowie Spruchgerichte der britischen Zone rekurriert wurde.¹⁹ Denn ihre Prüfverfahren und Bescheide durchdrangen die Breite der deutschen „Zusammenbruchsgesellschaft“²⁰ und reichten tief in die Alltagsbewältigung der meisten Menschen hinein.²¹ Demnach wird es auch bei den folgenden Fallbeispielen für die Entnazifizierung bzw. Nicht-Entnazifizierung von Tätern des Genozids an den Sinti und Roma im Kern um den Verlauf ihrer Spruchkammerverfahren gehen. Aufgrund der Knappheit des hier zur Verfügung stehenden Raums und um eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu gewährleisten, wird der Fokus dabei auf die Entnazifizierungspraxis in der amerikanischen Zone gerichtet.

2 ‚Zigeuner‘-Polizei vor und nach 1945

Bevor im Folgenden die Fallbeispiele vorgestellt und damit die personellen Kontinuitäten des politischen Neuanfangs in Westdeutschland ins Bild gerückt werden, soll zum besseren Verständnis zunächst ein Schlaglicht auf den institutionellen Rahmen der polizeilichen ‚Zigeuner‘-Bekämpfung geworfen werden, der den disruptiven Tendenzen ebenfalls trotzte, die vom politischen Systemwechsel 1945 ausgingen.

¹⁸ Leßau: Entnazifizierungsgeschichten, S. 49, Anm. 44 nennt Beispiele für namhafte Forscher, die sich auch heute noch auf ein breites Entnazifizierungsverständnis beziehen.

¹⁹ Vgl. zur Entnazifizierungskonzeption und -praxis in der französischen und britischen Zone Cornelia Rauh-Kühne: Die Entnazifizierung und die deutsche Gesellschaft. In: Archiv für Sozialgeschichte 35 (1995), S. 35–70 und Vollnhals (Hg.): Entnazifizierung, hier S. 24–42.

²⁰ Christoph Kleßmann: Die doppelte Staatsgründung. Deutsche Geschichte 1945–1955. Bonn 1986, S. 37.

²¹ Vgl. für die britische Besatzungszone Peter Hüttenberger: Entnazifizierung im öffentlichen Dienst Nordrhein-Westfalens. In: Die Wiederherstellung des Berufsbeamtenstums nach 1945. Geburtsfehler oder Stützpfeiler der Demokratiegründung in Westdeutschland?, hg. v. Friedrich Gerhard Schwemmann. Düsseldorf 1986, S. 47–64, hier S. 47. Vgl. auch Leßau: Entnazifizierungsgeschichten, S. 49.

Im Zuge der allgemeinen Zentralisierung der deutschen Polizei wurde im Reichskriminalpolizeiamt, das seinerseits dem Reichssicherheitshauptamt angegliedert war, 1938 die ‚Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens‘ geschaffen. Sie stand an der Spitze eines straff organisierten kriminalpolizeilichen Apparats zur ‚Zigeunerbekämpfung‘ und führte die Aufsicht über die gleichzeitig eingerichteten ‚Dienststellen für Zigeunerfragen‘ bei den regionalen Kripo-Leitstellen und die Sachbearbeiter für ‚Zigeunerfragen‘ bei den nochmals untergeordneten Kripostellen. Versorgt mit den Daten und Gutachten der zuarbeitenden Rassenhygienischen Forschungsstelle (RHF) um den führenden ‚Zigeunerforscher‘ des ‚Dritten Reichs‘ Dr. Robert Ritter²² betrieb dieser auf allen Hierarchieebenen der Kriminalpolizei verankerte Apparat die restlose erkennungsdienstliche und rassenkundliche Erfassung der etwa 30.000 im Deutschen Reich lebenden Sinti und Roma²³ und entschied über Leben und Tod jedes und jeder Einzelnen, ihre „Verschubung“ in Vernichtungslager, Zwangssterilisation oder – was in den seltensten Fällen geschah – ihre Verschonung.²⁴

Schon bald nach der Befreiung der Konzentrationslager und der Rückkehr der überlebenden Sinti und Roma an ihre Heimatorte richtete sich in den Behörden der Innenverwaltung, zunächst auf kommunaler und Kreis-, dann auf Landesebene, der Fokus wieder auf das vertraute ‚Zigeunerproblem‘, das in ordnungs- und sicherheitspolitischen Zirkeln seit langem imaginiert worden war.²⁵ Bald schon setzten die Klagen aus der Bevölkerung, aber auch von Landräten oder subalternen Ortspolizisten über das vermeintliche Wiederauftreten der sogenannten ‚Zigeunerplage‘²⁶ ein. Diese Beschwerden beförderten und bestärk-

²² Wegen der engen Zusammenarbeit von (Pseudo-)Wissenschaft und Kriminalpolizei spricht Zimmermann: Rassenutopie und Genozid, S. 147 von einem „wissenschaftlich-polizeilichen Komplex“, der die NS-Zigeunerverfolgung vorangetrieben und den Völkermord durchgeführt habe.

²³ Die Zahl beruht auf Angaben der Rasseforscher der RHF 1941/42 und bezieht sich insofern auf deren rassistische Konstrukte von „Zigeunern“ und „Zigeunermischlingen“. Möglicherweise davon abweichende Selbstentwürfe der erfassten Menschen lässt sie unberücksichtigt. Andererseits ging Ritter selbst davon aus, dass sich darüber hinaus eine „größere Zahl“ von „Zigeunern“ im Reich aufhalte, ohne bisher als solche erkannt worden zu sein. Die Zahl umfasst neben etwa 19.000 im „Altreich“ lebenden Sinti und Roma auch 10.000 Minderheitsangehörigen aus der „Ostmark“ (überwiegend burgenländische Roma) und ca. 1.000 Lalleri aus dem Sudetenland, vgl. Zimmermann: Rassenutopie und Genozid, S. 72, Anm. 214.

²⁴ Vgl. allgemein zum NS-Völkermord an den Sinti und Roma und seinen Einzelheiten Zimmermann: Rassenutopie und Genozid.

²⁵ Zur historischen Tiefendimension des Antiziganismus vgl. im gerafften Überblick Karola Fings: Sinti und Roma. Geschichte einer Minderheit. München 2016, S. 34–62.

²⁶ Vgl. mit ausführlichen Beispielen Gilad Margalit: Die Nachkriegsdeutschen und „ihre Zigeuner“. Die Behandlung der Sinti und Roma im Schatten von Auschwitz. Berlin 2001, S. 87–100.

ten den basalen Erkenntnisprozess bei den Westalliierten, dass die Deutschen nicht Unrecht hatten, wenn sie die anfangs intendierte Abschaffung des durch seine Anbiederung an die NS-Diktatur suspekt gewordenen klassischen deutschen Berufsbeamtentums als eine unvertretbar große Hypothek für die Bewältigung staatlicher Aufgaben bekämpften.²⁷ Dass die demokratische Neuorientierung der staatlichen Verwaltung trotzdem gelinge, sollten die personellen ‚Säuberungsverfahren‘ sowie eine Rahmengesetzgebung sicherstellen, die alle diskriminierenden Gesetze der NS-Zeit annullierte.²⁸ Der folgende sukzessive Wiederaufbau der Bürokratien bis hinauf in die Länderebene hatte, daran wurde von keiner Seite gezweifelt, auch den Polizeiapparat zu umfassen.²⁹ Nachdem eine rudimentäre deutsche Polizeihoheit schon im Sommer 1945 restituiert war,³⁰ wurde die im Nationalsozialismus ‚verreichtlichte‘ Polizei in Form von Landespolizeien und an alte Strukturen anknüpfend wiedererrichtet. In Bayern, schon seit dem Kaiserreich Vorreiter der polizeilichen ‚Zigeuner‘-Bekämpfung, wurde schon 1946 dem im selben Jahr gegründeten zentralen Landeserkennungsaamt als Vorgängerorganisation des Landeskriminalamts eine speziell für Sinti und Roma zuständige „Zigeunerpolizeistelle“ des Polizeipräsidiums München angegliedert, die später in „Landfahrerzentrale“ und schließlich in „Nachrichtensammel- und Auskunftsstelle über Landfahrer“ umbenannt wurde.³¹ Kurz darauf entstand auch in der Karlsruher Kriminalpolizei eine „Landfahrerpolizeistelle“. Im Zusammenhang mit der Gründung des Landes Baden-Württemberg 1953 wurde eine den ganzen Südweststaat abdeckende „Zentralkartei zur Bekämpfung von Zigeunerdelikten“ eingerichtet.³²

Der Wiederhergestellte („zigeuner“-)polizeiliche Apparat lobbyierte die Politik mit dem Ziel, rechtssichere Befugnissen zum Einschreiten gegen die Minderheit zurückzuerlangen, derer sie sich nach der pauschalen Suspendierung von NS-Recht durch die Alliierten nicht mehr sicher waren. Dies mündete in politische Initiativen auf legislativer Ebene. Wurde die schon in den Verfassungsberatungen des Parlamentarischen Rats 1948/49 erörterte Notwendigkeit rassistischer Ausnahmegesetze für Sinti und Roma dort letztlich noch negiert und dem Grundge-

²⁷ Vgl. Frieder Guenther und Lutz Maeke: Vorgeschichte und Entstehung der Innenministerien in Bonn und Ost-Berlin. In: Hüter der Ordnung. Die Innenministerien in Bonn und Ost-Berlin nach dem Nationalsozialismus, hg. v. Frank Bösch und Andreas Wirsching. Göttingen 2018, S. 27–54, hier S. 39–42.

²⁸ Vgl. Hankeln: Antiziganismus, S. 156f.

²⁹ Vgl. Anja Reuss: Kontinuitäten der Stigmatisierung. Sinti und Roma in der deutschen Nachkriegszeit. Berlin 2015, S. 187f.

³⁰ Vgl. Diener: Das bayerische Landeskriminalamt, S. 147–149.

³¹ Diener: Das bayerische Landeskriminalamt, S. 183–190.

³² Hankeln: Antiziganismus, S. 183.

setz ein allgemeiner Gleichheitssatz eingeschrieben,³³ verabschiedete Bayern in Form der ‚Landfahrerordnung‘ von 1953 ein neues diskriminierendes Sonderrecht für Angehörige der Minderheit.³⁴ Aber auch andernorts setzte sich die Rückkehr zum Generalverdacht und der kollektiven erkennungsdienstlichen Überwachung durch umfassende, in den Polizeiamttern geführte ‚Zigeunerkarteien‘ durch.³⁵ Die Rolle der Alliierten in diesem Restaurationsprozess ist nur kursorisch aufgearbeitet und bleibt ein Desiderat der Forschung. Allgemein gaben Briten und Amerikaner ihre weitgehende Passivität nur dann auf, wenn sie in dem Vorgehen deutscher Behörden gegen Sinti und Roma das große Ganze ihrer auf Entnazifizierung und Rechtsstaatlichkeit bedachter Deutschlandpolitik gefährdet sahen.³⁶ So griff der traditionelle, nur unwesentlich umstrukturierte Polizeiapparat also nach einer kurzen Phase der Zurückhaltung wieder auf altbewährte Methoden im Umgang mit den Sinti und Roma zurück.³⁷ Inwiefern aber der Rückgriff auf alte Methoden auch, wie sich annehmen ließe, den Rückgriff auf bewährtes Personal präjudizierte, deren Erfahrungen in der Fahndungsermittlung und im polizeilichen Umgang mit der Minderheit gebraucht wurden, wird Gegenstand der folgenden Untersuchung sein.

3 Die Polizeitäter an den Sinti und Roma vor den Spruchkammern

Leiter der soeben eingeführten Berliner ‚Reichszentrale‘ war von Februar 1941 bis November 1943 der bayerische Kriminalbeamte Wilhelm Supp.³⁸ Führender Mitar-

³³ Vgl. Joey Rauschenberger: „Nur sagen kann man es nicht“. Kontinuität und restorative Transformation des Antiziganismus im Parlamentarischen Rat. In: Deutschland Archiv (17.10.2022), online abrufbar unter <https://www.bpb.de/themen/deutschlandarchiv/514372/nur-sagen-kann-man-es-nicht/> [Zugriff: 07.02.2023].

³⁴ Vgl. Margalit: Die Nachkriegsdeutschen, S. 101–106.

³⁵ Für einen Vergleich der Polizeipraxis in verschiedenen Bundesländern vgl. Michael Schenk: Rassismus gegen Sinti und Roma. Zur Kontinuität der Zigeunerverfolgung innerhalb der deutschen Gesellschaft von der Weimarer Republik bis in die Gegenwart. Frankfurt a. M. u. a. 1994, S. 368–383.

³⁶ Vgl. Reuss: Kontinuitäten, S. 197–199.

³⁷ Vgl. etwa Daniela Gress: Geburtshelfer einer Bewegung? Die mediale Kampagne der „Gesellschaft für bedrohte Völker“ für Bürgerrechte deutscher Sinti und Roma. In: Menschenrecht als Nachricht. Medien, Öffentlichkeit und Moral seit dem 19. Jahrhundert, hg. v. Birgit Hofmann. Frankfurt a. M./New York, S. 267–306, hier S. 269f.

³⁸ Vgl. Ulrich F. Opfermann: „Stets korrekt und human“. Der Umgang der westdeutschen Justiz mit dem NS-Völkermord an den Sinti und Roma. Heidelberg 2023, S. 291.

beiter der ersten Stunde war außerdem Josef Eichberger.³⁹ Wie ihre Rekrutierungswege – beide wurden von der bayerischen Landespolizei nach Berlin abgeordnet⁴⁰ – ähneln sich auch ihre Nachkriegswege frappierend. Nach automatischer Internierung durch die US-amerikanische Besatzungsmacht und dem Warten auf die Entnazifizierung begann mit dem Spruchkammerurteil bereits die Rehabilitierung der Kriminalisten. Eichberger wurde von der Spruchkammer im April 1948 direkt als ‚Mitläufer‘ eingestuft.⁴¹ Er konnte daraufhin schon bald wieder im bayerischen Landeskriminalamt Fuß fassen, wo man ihn um 1950 nirgendwo anders als in der ‚Zigeunerpolizeistelle‘ einsetzte, die später in ‚Landfahrerzentrale‘ umbenannt wurde.⁴² Supp wurde aufgrund seiner Formalbelastungen – Mitgliedschaften in NSDAP und SS seit 1933 – vom Öffentlichen Kläger im April 1948 als ‚Hauptschuldiger‘ gesehen.⁴³ Erst mehr als zwei Jahre später ist bei derselben Behörde offenbar zufällig aufgefallen, dass auf die Klageschrift kein gesetzesförmiges Verfahren der Kammer gefolgt war, sondern der Öffentliche Kläger – inzwischen offenbar zu einer anderen Einschätzung gekommen – Supp seinerzeit eigenmächtig als Mitläufer eingestuft hatte, um das Verfahren unter Anwendung der ‚Weihnachtsamnestie‘ einzustellen.⁴⁴ Das daraufhin rasch nachgeholtene schriftliche Verfahren endete dann, wie zwei Jahre zuvor bereits avisiert, mit der Einreichung Supps als ‚Mitläufer‘ und der Verfahrenseinstellung auf Grundlage der ‚Weihnachts-

³⁹ Vgl. Opfermann: Umgang der westdeutschen Justiz, S. 268. Für die Deportationen von Sinti und Roma aus Südwestdeutschland ins Generalgouvernement im Mai 1940 ist Eichbergers leitende Funktion dokumentiert: Er hat sie im Auftrag der Berliner Reichszentrale persönlich vor Ort beaufsichtigt, vgl. Bundesarchiv (BArch), B 162/ 25242, Ermittlungsverfahren Eichberger, Josef, passim.

⁴⁰ Eichberger kam von der Münchener Kriminalpolizeileitstelle, wo er bis 1939 in der ‚Dienststelle für Zigeunerfragen‘ tätig gewesen war, in die Berliner ‚Reichszentrale‘, vgl. BArch, B 162/ 25242, Ermittlungsverfahren Eichberger, Josef, Bl. 21. Supp hingegen kam 1941 aus dem Erkennungsdienst der Nürnberger Kriminalpolizei nach Berlin, vgl. Verteidigungsschrift, 03.05.1948. In: Staatsarchiv (StA) München, SpkA K 1568 Supp, Wilhelm.

⁴¹ Sühnebescheid der Spruchkammer München IV, 21.04.1948. In: StA München, SpkA K 344 Eichberger, Josef.

⁴² Aufgrund der fehlenden Personalakte kann Eichbergers Wiederaufnahme seines alten Aufgabengebiets in der ‚Zigeunerpolizeistelle‘, die er 1938 verlassenen hatte und die nun unter neuem verwaltungsorganisatorischem Zuschnitt stand, nicht datiert werden. Auch sein Abgang aus der Landfahrerzentrale in die Personenfahndungskartei des LKA lässt sich nur ungefähr auf 1954/55 datieren, vgl. Diener: Das bayerische Landeskriminalamt, S. 301–303.

⁴³ StA München, SpkA K 1568 Supp, Wilhelm, Bl. 45.

⁴⁴ Der öffentliche Kläger der Aussenstelle Nürnberg der Hauptkammer München an die Aussenstelle Nürnberg der Hauptkammer München, 29.06.1950. In: StA München, SpkA K 1568 Supp, Wilhelm.

amnestie‘.⁴⁵ So fand auch er im August 1950 Wiederverwendung in der bayerischen Grenzschutzpolizei. Im April 1952 wurde er ins bayerische Landeskriminalamt abgeordnet, wo er seine als Mitorganisator des Holocaust unter Beweis gestellte Expertise in ‚Zigeunerfragen‘ – wie Eichberger in der ‚Landfahrerzentrale‘ – einbringen konnte. Im November 1953 verließ Supp die ‚Landfahrerzentrale‘ und übernahm Leitungspositionen in verschiedenen Abteilungen des LKAs.⁴⁶ Anfang der 1960er Jahre wurde gegen Eichberger und Supp staatsanwaltschaftlich ermittelt. Nachdem etwaige Verbrechen im Amt an den Sinti und Roma in beiden Entnazifizierungsverfahren überhaupt keine Rolle gespielt hatten, wurden diese Vorwürfe erst jetzt erhoben. Verurteilungen gab es jedoch nicht. Im Dezember 1963 stellte die Kölner Staatsanwaltschaft die Ermittlungen gegen beide Schreibtischträger ein,⁴⁷ die nach der parallelen Rückkehr in geordnete Berufsverhältnisse nun auch einem abgesicherten Lebensabend entgegensehen konnten⁴⁸ – Eichberger war bereits 1959, Supp 1966 in den Ruhestand versetzt worden.

Mitarbeiter in der ‚Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens‘ war zwischen 1941 und 1942 auch Anton Mall gewesen, der zuvor die Stuttgarter ‚Dienststelle für Zigeunerfragen‘ geleitet hatte.⁴⁹ Schon im August 1947 folgte die Spruchkammer Stuttgart-Heslach dem Antrag des Öffentlichen Klägers nicht, Mall in die Gruppe II der ‚Belasteten‘ einzusortieren,⁵⁰ sondern sah den württembergischen Kriminalsekretär ebenfalls als ‚Mitläufer‘ an, dessen Unterstützung des NS-Regimes sie mit einer Strafzahlung von 300 RM ausreichend gesühnt sah.⁵¹ Mall konnte daraufhin sogar schon im Mai 1948 seinen Dienst im Polizeipräsidium

⁴⁵ Spruch der Aussenstelle Nürnberg der Hauptkammer München, 10.07.1950. In: StA München SpkA K 1568 Supp, Wilhelm.

⁴⁶ Vgl. zu Supps dienstlichen Nachkriegsstationen BayHStA, LKA Nr. 219, Personalakte Wilhelm Supp, *passim*. Vgl. auch Diener: Das bayerische Landeskriminalamt, S. 313–317.

⁴⁷ Erster Staatsanwalt Dr. Lehmailr an den Herrn Präsidenten des Bayer. Landeskriminalamts in München, 19.12.1963. In: StA München, Staatsanwaltschaften 21836, abgedruckt in: Winfried Nerding (Hg.): Die Verfolgung der Sinti und Roma in München und Bayern 1933–1945. München 2016, S. 260. Gegen Eichberger wurde nach der Anzeige eines 1940 Deportierten 1966 noch einmal kurzzeitig wegen des Verdachts auf Beihilfe zum Mord ermittelt, auch hier endete das Verfahren aber mit einer Einstellungsverfügung, vgl. Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I an die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen, 15.11.1966. In: BArch, B 162/25242, Ermittlungsverfahren Eichberger, Josef.

⁴⁸ Der 1906 geborene Wilhelm Supp lebte noch bis 1998, vgl. Bayerisches Landeskriminalamt an den Herrn Präsidenten, 27.01.1998. In: BayHStA, LKA Nr. 219, Personalakte Wilhelm Supp.

⁴⁹ Vgl. Feststellungsvermerk betr.: Rechtsverhältnis nach G 131, hier: Kriminalobermeister a. D. Anton Mall, 23.01.1970. In: StA Ludwigsburg, EL 151/1 I Bü 6097, Personalakte Anton Mall.

⁵⁰ StA Ludwigsburg, EL 902/20 Bü 13389, Spruchkammerakte Anton Mall, Bl. 16.

⁵¹ StA Ludwigsburg, EL 902/20 Bü 13389, Spruchkammerakte Anton Mall, Bl. 22.

Stuttgart wiederaufnehmen,⁵² aus dem er im August 1945 von der amerikanischen Militärregierung vorläufig entlassen worden war,⁵³ und erhielt im Oktober 1950 die Verbeamtung auf Lebenszeit zurück.⁵⁴ Nach zehn Dienstjahren wurde er 1960 regulär zur Ruhe gesetzt.⁵⁵ Zu keinem Zeitpunkt während des Entnazifizierungsverfahrens oder später war Malls Beteiligung an der Verfolgung der Sinti und Roma auf nationaler und regionaler Ebene kritisch thematisiert worden.⁵⁶ So problematisierte auch niemand, dass Mall zwischen 1950 und 1953 Gutachten zur Überprüfung der Validität von Wiedergutmachungsansprüchen ehemals verfolgter Sinti und Roma abgab und so als ehemaliger Mittäter in eine Rolle des Richters über ehemalige Opfer geriet.⁵⁷

Etwas komplizierter verlief der Rückweg in Amt und Würden bei einem anderen ‚Zigeunerreferenten‘ auf der Ebene der Kripo-Leitstellen, Wilhelm Mündrath, ehemals Leiter der ‚Dienststelle für Zigeunerfragen‘ in Bremen und als solcher beteiligt an der Logistik rund um die Auschwitz-Transporte der nordwestdeutschen Sinti und Roma im Frühjahr 1943. Mündrath wurde im Oktober 1945 auf Anordnung der US-Militärregierung aus dem Polizeidienst entlassen. Im Oktober 1947 wurde er wegen Verdachts auf Beteiligung an der Deportation von ‚Zigeunern‘ als mutmaßlicher ‚Hauptschuldiger‘ sogar verhaftet. Sein Entnazifizierungsverfahren zog sich dann bis in den Januar 1949, also in eine Zeit, als die Bereitschaft der Spruchkammern zu mildernden Urteilen generell zugenommen hatte. Dennoch wurde Mündrath in mündlicher Verhandlung vorerst noch nicht als ‚Mitläufer‘ rehabilitiert, sondern der Gruppe III der ‚Minderbelasteten‘ zugeordnet. Der Spruch wird die 19 Belastungszeugen – darunter auch einige Bremer Sinti –, die in bemerkenswert großer Anzahl gekommen waren, um gegen Mündrath auszusagen, kaum zufriedengestellt haben. Doch auch der Betroffene war mit seiner Eingruppierung nicht einverstanden und legte Berufung ein. Dabei war die Kammer

⁵² Einstellungsverfügung des Polizeipräsidiums Stuttgart, 06.05.1948. In: StA Ludwigsburg, EL 151/1 I Bü 6097, Personalakte Anton Mall. Der Wille, Mall möglichst schnell zurückzugewinnen, war so groß, dass ein Mitarbeiter des Stuttgarter Polizeipräsidiums sich im April 1948 sogar persönlich auf die Dienststelle der lokalen Entnazifizierungsbehörde begeben hatte, um die formellen Bedingungen einer „rasche[n] Genehmigung für die Wiedereinstellung des Krim.Sekr. Anton Mall“ zu erfragen, Aktenvermerk, 14.04.1948. In: StA Ludwigsburg, EL 151/1 I Bü 6097.

⁵³ StA Ludwigsburg, EL 902/20 Bü 13389, Spruchkammerakte Anton Mall, Bl. 16.

⁵⁴ Urkunde der Stadt Stuttgart zur Verleihung der Eigenschaft eines Beamten auf Lebenszeit, 01.10.1950. In: StA Ludwigsburg EL 151/1 I Bü 6097, Personalakte Anton Mall.

⁵⁵ Urkunde der Stadt Stuttgart zur Verabschiedung in den Ruhestand, 30.09.1960. In: StA Ludwigsburg EL 151/1 I Bü 6097, Personalakte Anton Mall.

⁵⁶ Vgl. zur Biografie Malls auch Hankeln: Antiziganismus, S. 257–262.

⁵⁷ Vgl. hierzu Hankeln: Antiziganismus, S. 329f.

ihm bereits weit entgegengekommen und hatte, sich leiten lassend von zeittypischen antiziganistischen Stereotypen, schwerwiegende, von den Opferzeugen aus den Reihen der Minderheit substantiierte Vorwürfe nicht gelten lassen, weil „es hervorstechendes Merkmal des Zigeunerstammes ist, selbst vor Gericht zu lügen bzw. die Tatsachen zu verdrehen“.⁵⁸ Ungeachtet dessen hatte Mündtraths Berufungsschachzug Erfolg. Im Mai 1949 folgte die vollständige Amnestierung, sodass auch Mündtrath seinen Dienst als Kriminalsekretär in der Abteilung ‚Fahndung‘ im Dezember 1951 wieder aufnehmen und 1953 zum Oberkriminalsekretär befördert werden konnte.⁵⁹ Auch er wurde, kurz vor dem Eintritt in den Ruhestand 1963, noch einmal von der Anzeige eines Sinto eingeholt. Die auch in diesem Fall kurzen strafrechtlichen Ermittlungen wurden jedoch 1962 nach bekanntem Muster eingestellt.⁶⁰

Noch leichter fiel es Mündtraths Vorgänger im Amt, Franz Gails, sich in der deutschen Nachkriegspolizei zu re-establieren. Der Co-Organisator und Begleiter der Deportationen nordwestdeutscher Sinti und Roma nach Polen 1940 wurde erst im August 1947 überhaupt aus dem Dienst entlassen, aus Anlass seines beginnenden Entnazifizierungsverfahrens. Schon im April 1948 wurde er, weil sein Einkommen eine festgelegte Grenze unterschritt, als ‚Mitläufer‘ amnestiert. Während die Tatsache, dass Gails zeitweilig zur Gestapo nach Wesermünde abgeordnet gewesen war, seine Wiedereinstellung bis Oktober 1951 verzögerte, blieben bei den Diskussionen um Wiederverwendung seine ‚zigeunerpolizeilichen‘ Tätigkeiten hingegen gänzlich unbeachtet. In den Ruhestand wurde Gails 1959 verabschiedet.⁶¹ Anders als bei Mündtrath, dessen Reintegration in den Polizeidienst zwar auch nicht verhindert werden konnte, der aber für seine Taten von seinen ehemaligen Opfern nach 1945 zumindest wiederkehrend inkriminiert wurde, verhielt es sich bei Gails ähnlich wie bei Mall und – mit Blick auf das Spruchkammerverfahren – wie bei Eichberger und Supp so, dass niemand eine kritische Perspektive auf die Dienstjahre im Apparat der NS-Kriminalpolizei einnahm.

In bestimmter Hinsicht stellt Ernst Mohr, ab 1941 ‚Zigeunerreferent‘ der Frankfurter Kripo-Leitstelle, eine besondere Personalie dar. Denn als einer der wenigen seiner Amtskollegen ist er nach 1945 nicht in seine alte oder eine vergleichbare Stellung zurückgelangt. Allerdings stand dem nicht etwa eine strengere

⁵⁸ StA Bremen, 4, 66-1 Mündtrath, Wilhelm, zit. nach Hans Hesse: Wilhelm Mündtrath. Kriminalsekretär des Bremer „Zigeunerdezernats“. In: Historische Rassismusforschung. Ideologen – Täter – Opfer, hg. v. Barbara Danckwort, Thorsten Querg und Claudia Schöningh. Hamburg/Berlin 1995, S. 246–272, hier S. 258.

⁵⁹ Vgl. die ausführliche Darstellung von Hesse: Wilhelm Mündtrath, hier S. 251–260.

⁶⁰ Vgl. Hesse: Wilhelm Mündtrath, S. 260–270.

⁶¹ Vgl. Hesse: ... wir sehen uns in Bremerhaven wieder, S. 163–166.

politische „Säuberung“, sondern bloß die natürliche Altersgrenze im Wege. Die Entnazifizierung hingegen hatte Mohr, nachdem er im Mai 1945 aus dem Polizeidienst entlassen worden war, schon 1947 unbeschadet überstanden, als ihn der Einstellungsbeschluss der Spruchkammer Frankfurt erreichte. Die abermalige Anwendung der ‚Weihnachtsamnestie‘ vergoldete dem Kriminalbeamten die vorherige Einstufung in die Kategorie der ‚Mitläufer‘.⁶² Gegen den unter anderem für die Auschwitz-Deportationen der hessischen Sinti und Roma verantwortlichen Mohr waren im Laufe des Verfahrens keine Vorwürfe von Überlebenden erhoben worden. Dies ist vor allem deshalb auffällig, weil Frankfurter Sinti nach 1945 viel Aufwand betrieben, um den leitenden Aufseher des kommunalen Zwangslagers in der Diesel- und Kruppstraße, Polizeimeister Johannes Himmelheber, vor dem lokalen Spruchkammerpersonal als sadistischen NS-Fanatiker zu entlarven, womit sie dessen Rehabilitierung zwar nicht verhindern, aber doch erschweren und verzögern konnten.⁶³ In seiner physischen Präsenz fungierte der Lageraufseher für die Sinti und Roma als Symbol des repressiven Systems, während der Kriminalbeamte Mohr wohl hinter den anonymeren Verwaltungsstrukturen verschwand und für die meisten seiner Opfer unbekannt blieb. Die durch die Tätigkeit an Schreibmaschine und Fernsprechgerät hergestellte räumliche Distanz zu ihren Taten machte die Entnazifizierung für Beamte wie Mohr, Gails oder Mall zu einer reinen Formsache, während es exponierteren Vertretern des Regimes wie Himmelheber einige Anstrengungen und manche argumentative Volten abverlangte, die Spruchkammern von ihrer politischen Harmlosigkeit zu überzeugen.

In München hieß der Leiter der ‚Dienststelle für Zigeunerfragen‘ seit dem Weggang von Josef Eichberger nach Berlin 1938 August Wutz, sein Mitarbeiter war der eingangs erwähnte Josef Zeiser. Ihnen schien es zunächst anders zu ergehen als vielen der ehemaligen Kollegen. Im Dezember 1947 entschied die Spruchkammer München, welche die „so [...] miteinander verflochten[en]“⁶⁴ Fälle an zwei aufeinanderfolgenden Tagen gemeinsam verhandelte, beide Betroffenen als ‚Hauptschuldige‘ einzuordnen und mit der nach dem ‚Befreiungsgesetz‘ höchstmöglichen Sühne von zehn Jahren Arbeitslager zu verurteilen.⁶⁵ Das Verfahren gegen beide Kriminalisten hängte sich, das gilt es hervorzuheben, überhaupt nicht an Mitgliedschaften in NS-Organisationen oder anderen Formalbelastungen und

⁶² Vgl. Peter Sandner: Frankfurt. Auschwitz. Die nationalsozialistische Verfolgung der Sinti und Roma in Frankfurt am Main. Frankfurt a. M. 1998, S. 275–277.

⁶³ Vgl. Sandner: Frankfurt, S. 269–274.

⁶⁴ Begründung zum Spruch der Spruchkammer IV München, 12.12.1947, S. 1. In: StA München, SpkA K 2021, Wutz, August.

⁶⁵ Spruch der Spruchkammer IV München, 12.12.1947. In: StA München, SpkA K 2021, Wutz, August.

auch nicht – wie bei dem Bremer Kollegen Franz Gails – an einer aus der Vorkriegszeit datierenden, kurzweiligen Abordnung zur Gestapo auf. Stattdessen stellte die auf neun dicht beschriebenen Papierseiten ausgebreitete Urteilsbegründung einzig und allein auf die „Vorgänge bei der Zigeunerpolizei ab Kriegsbeginn“ ab und behandelte – unter Würdigung zahlreicher Zeugenaussagen überlebender Sinti – insbesondere die „Verschleppung der Zigeuner“ von München nach Auschwitz 1943.⁶⁶ Natürlich wollten sich die beiden sofort verhafteten und ins Internierungslager Moosburg überführten⁶⁷ Kriminalisten mit diesem Urteil nicht abfinden. Im März 1949 ergingen dann auch die Revisionssprüche: Dienststellenleiter Wutz wurde unter Verzicht auf jegliche Sühnemaßnahmen zum ‚Mittläufer‘ herabgestuft,⁶⁸ Zeiser sollte nun sogar als vom Gesetz ‚nicht betroffen‘ gelten und damit gänzlich entlastet werden.⁶⁹ Letzteres Urteil schien dem Öffentlichen Kläger dann doch zu nachsichtig zu sein und er legte es dem Kassationshof im Bayerischen Staatsministerium für politische Befreiung zur Nachprüfung vor.⁷⁰ Von dort wurde die Amnestierung Zeisers aber letztinstanzlich bestätigt.⁷¹ Während Wutz, geboren 1879, für eine Wiederaufnahme des Dienstes zu alt war, die Rehabilitierung ihm aber Pensionsansprüche sicherte, hätte der 1898 geborene Zeiser noch einige Jahre als Kriminalpolizist vor sich haben können. Auf die Wiederaufnahme der Tätigkeit für die neu gründete ‚Zigeunerpolizeistelle‘ im Bayerischen Landeskriminalamt im August 1945, die Entlassung aus dem Dienst im Oktober 1946 wegen des Vergehens einer Urkundenfälschung, die Internierungshaft in Folge des ersten Spruchkammerbescheids 1947, die Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft wegen „Beihilfe zum Mord“, die rasche Einstellung des Verfahrens und vorzeitige Entlassung aus der Internierung und schließlich die politische Rehabilitierung durch den Spruch der Berufungskammer 1949 folgte jedoch letztlich keine erneute Rückkehr in den Polizeidienst,

⁶⁶ Begründung zum Spruch der Spruchkammer IV München, 12.12.1947. In: StA München, SpkA K 2021, Wutz, August.

⁶⁷ Begründung zum Spruch der Spruchkammer IV München, 12.12.1947, S. 9: In: StA München, SpkA K 2021, Wutz, August.

⁶⁸ Spruch der Berufungskammer für München, 4. Senat, 04.03.1949. In: StA München, SpkA K 2021, Wutz, August.

⁶⁹ Spruch der Berufungskammer für München, 4. Senat, 04.03.1949. In: StA München, SpkA K 2031, Zeiser, Josef.

⁷⁰ Der Berufungskläger der Berufungskammer für München an den Generalkläger beim Kassationshof im Bayer. Staatsministerium für Sonderaufgaben, 17.05.1949. In: StA München, SpkA K 2031, Zeiser, Josef.

⁷¹ Der Generalkläger (Durchschlag), Betr.: Josef Zeiser, 03.06.1949. In: StA München, SpkA K 2031, Zeiser, Josef.

sondern der krankheitsbedingte Tod Zeisers 1950.⁷² Für ehemalige Opfer wie den eingangs vorgestellten Josef Köhler mag dies, sofern sie denn vom Sterbefall erfahren haben, eine kleine Form der Genugtuung gewesen sein. Vor allem aber bewahrte der Schlag die Sinti und Roma Oberbayerns davor, dass ein weiterer Beamter zurück in eine Schlüsselstellung der nachkriegsdeutschen ‚Zigeunerpolizei‘ gelangte, der – wie er bei seinem Intermezzo 1945/46 unter Beweis stellte – keine Gelegenheit ausließ, Angehörige der Minderheit zu drangsalieren. An einer Sintizza, deren Notlage Zeiser während des Krieges ausgenutzt hatte, um sie in eine sexuelle Beziehung mit ihm zu nötigen, die von ihr mit dem Einmarsch der Alliierten aber prompt beendet wurde, rächte sich Zeiser und schikanierte die Familie, indem er ihr permanente Schwierigkeiten im Umgang mit dem Gewerbeamt machte.⁷³

Mit Adolf Scheufele, dem Leiter der ‚Dienststelle für Zigeunerfragen‘ der Kriminalpolizeileitstelle Stuttgart, der in den 1950er Jahren – ähnlich wie Zeiser – im Polizeipräsidium Stuttgart von einem früheren Opfer wiedererkannt worden war,⁷⁴ soll ein letzter Fall besprochen werden. Scheufele wurde im September 1945 zunächst aus dem Dienst entlassen und war seitdem darum bemüht, wieder eingestellt zu werden. Als der Öffentliche Kläger der Spruchkammer Ludwigsburg im Oktober 1946 seine Einreihung als ‚Minderbelasteter‘ beantragte, wandte sich Scheufele an die Kammer und bat ausdrücklich darum, der Gruppe der Entlasteten zugeordnet zu werden, „[u]m mir meine Wiederverwendung zu ermöglichen“.⁷⁵ Da kam es reichlich ungelegen, dass er zur selben Zeit mit Anschuldigungen eines Sinto konfrontiert wurde, die seine Amtsführung während der NS-Zeit betrafen und Eingang in seine Personalakte gefunden hatten. In seiner Erwiderung setzte Scheufele alles daran, den Zeugen verächtlich zu machen:

K. ist eine erheblich vorbestrafte, asoziale und charakterlich minderwertige Person. [...] K. ist der uneheliche Sohn der Zigeunerin W., die mit dem Nichtzigeuner K. verheiratet ist. Die meisten der aus dieser Ehe hervorgegangenen Kinder sind asozial und haben die verschiedensten Behörden schon beschäftigt. Ich erinnere mich, daß bei einer Tochter das zuständige Amtsgericht wegen geistiger Minderwertigkeit die Unfruchtbarmachung angeordnet hat. Dieses Mädchen war auch längere Zeit in einer Anstalt untergebracht.⁷⁶

⁷² Vgl. Diener: Das bayerische Landeskriminalamt, S. 266–274, 360–367.

⁷³ Begründung des Spruchs der Spruchkammer VI – München, 12.12.1947, S. 5. In: StA München, SpkA K 2021, Wutz, August.

⁷⁴ S. o., Anm. 6.

⁷⁵ Schreiben Adolf Scheufels an die Spruchkammer Ludwigsburg, 31.10.1946. In: StA Ludwigsburg, EL 902/15 Bü 20317, Spruchkammerakte Adolf Scheufele, Bl. 45.

⁷⁶ Erklärung Adolf Scheufels, 01.10.1946, S. 1. In: StA Ludwigsburg, EL 51/1 I Bü 2873, Personalakte Adolf Scheufele, Bl. 6.

Bald ging Scheufele, womöglich ahnend, dass weitere Anschuldigungen aus dem Kreise der südwestdeutschen Sinti und Roma folgen könnten, dazu über, die Angehörigen der Minderheit pauschal rassistisch anzugreifen:

Bei den Zigeunern handelt es sich mit ganz winzigen Ausnahmen um asoziale, arbeitscheue [sic] und charakterlich ganz minderwertige Menschen. Unzählige Polizeibeamte mußten in der Vergangenheit wegen dieses Gesindels ihr Leben lassen. Ihrem Charakter nach sind sie verlogen, hinterlistig, falsch; Behörden gegenüber sind sie kriechend, doch da, wo sie glauben etwas wagen zu können, anmaßend, frech und unverschämmt.⁷⁷

Wer so seine eigenen Opfer zu Verbrechern stempelte, betrieb damit zugleich eine aktive Selbstsexkulpation. „Der Kriminalbeamte, der vom Verbrechertum oder vom asozialen Gesindel nur gelobt wird“, erklärte Scheufele, „taugt entweder nichts oder aber hat er nie seine Pflicht richtig getan. Die tüchtige Kriminalbeamenschaft, zu der auch ich mich ohne Überhebung zähle, wird in Verbrecherkreisen nicht beliebt sein“.⁷⁸ Die Stigmatisierung der Sinti und Roma, ihre Verunglimpfung als ‚Asoziale‘ und Kriminelle, ließ ihre rassistische Verfolgung und Ermordung als gute Polizeiarbeit erscheinen und wollte der eigenen Reintegration in die bürgerliche Gesellschaft und den Staatsdienst Vorschub leisten.

Mit seinen Anliegen drang Scheufele sowohl bei der Spruchkammer Ludwigsburg als auch bei seinem früheren Arbeitgeber durch. Erstere blieb in ihrer Entscheidung unterhalb der Forderung des Öffentlichen Klägers und gruppierte Scheufele als ‚Mitläufer‘ ein – ohne dem von ihm ausgehenden Verfolgungsdruck auf die südwestdeutschen Sinti und Roma Beachtung zu schenken.⁷⁹ Daraufhin zeigte sich auch das baden-württembergische Innenministerium empfänglich für Scheufèles auf eine krude Täter-Opfer-Umkehr hinauslaufende Argumentation und ließ ihn zum 1. Dezember 1947 wieder als Kriminalsekretär arbeiten. An der Kriminalhauptstelle Stuttgart stieg er vom einfachen Sachbearbeiter im Fahndungsdienst noch im Folgejahr zu dessen stellvertretendem Leiter auf, wurde auf Lebenszeit verbeamtet und erreichte letztlich den Rang eines Kriminalhauptkommissars. Vor allem lehrte Scheufele seit Mitte der 1950er Jahre an der Landespolizei-Fachschule Stuttgart-Vaihingen als Lehrkraft für Kriminalistik und konnte seine Ansichten über Sinti und Roma dort an die nächste Generation Polizisten weitergeben.⁸⁰

⁷⁷ Erklärung Adolf Scheufeles, 01.10.1946, S. 3.

⁷⁸ Erklärung Adolf Scheufeles, 01.10.1946, S. 3f.

⁷⁹ Abschrift des Spruchs der Spruchkammer Ludwigsburg, 27.11.1946. In: StA Ludwigsburg, EL 51/1 I Bü 2873, Personalakte Adolf Scheufele.

⁸⁰ Vgl. Hankeln: Antiziganismus, S. 287f.

4 Zu den Bedingungen der seriellen Absolution

In der Zusammenschau zeichnet sich deutlich ab, dass der Nachkriegsweg der verantwortlichen Täter des Genozids an den Sinti und Roma in der US-Besatzungszone relativ gleichförmig verlief. In groben Zügen lässt er sich wie folgt skizzieren: Unmittelbar nach dem Zusammenbruch wurden die Kriminalbeamten von der amerikanischen Militärregierung aus dem Dienst entlassen. Voraussetzung ihrer Rückkehr in den Beruf war das Siegel der zuständigen Spruchkammer, die den Verfahrensbetroffenen für die Wiedereinstellung mindestens in die Kategorie der ‚Mitläufer‘ einordnen oder entlasten musste. Manchmal schon im ersten Anlauf, immer aber in den andernfalls angestrengten Berufungsverfahren wurde dies auch erreicht. Oftmals unmittelbar an einen günstigen ‚Entnazifizierungsbescheid‘ anschließend, spätestens Anfang der 1950er Jahre, wurde dann der Wiedereintritt in den Dienst genehmigt – sofern das Pensionierungsalter nicht bereits überschritten war.⁸¹ Wie die ausgeführten Beispiele gezeigt haben, wurden die ehemaligen NS-Täter häufig genau in den Bereichen wiedereingestellt, in denen sie vor und während des Krieges tätig gewesen waren, sodass die Sinti und Roma es wieder mit den gleichen Personen zu tun bekamen, die ihre Verfolger gewesen waren. Zu einer Zeit als die betreffenden Beamten die Karriereleiter hochkletterten oder längst in den Ruhestand verabschiedet worden waren, nahmen Anfang der 1960er Jahre im Zuge eines einsetzenden Paradigmenwechsels in der Justiz viele Staatsanwaltschaften gegen einen Teil der NS-Verbrecher Ermittlungen auf.⁸² In allen hier dargestellten Fällen wurden diese aber bald wieder eingestellt, weil der Nachweis konkreter Straftaten, den das für die Ahndung serieller Staatsverbrechen weder gemachte noch geeignete deutsche Strafgesetzbuch verlangte,⁸³ nicht gelang.

Was sagen diese Einblicke in die Praxis der Spruchkammern aus? Setzen sich die vorgestellten Einzelfälle und das zum Vorschein kommende Rehabilitierungs-

⁸¹ Vgl. auch Sebastian Lotto-Kusche: Der Völkermord an den Sinti und Roma und die Bundesrepublik. Der lange Weg zur Anerkennung 1949–1990. Berlin/Boston 2022, S. 51–53.

⁸² Vgl. Andreas Eichmüller: Die Strafverfolgung von NS-Behörden durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945. Eine Zahlenbilanz. In: Vierteljahrsshefte für Zeitgeschichte 56.4 (2008), S. 621–640, hier S. 625–629. Vgl. zum Aufschwung der Ermittlungstätigkeit Ende der 1950er Jahre auch Annette Weinke: Eine Gesellschaft ermittelt gegen sich selbst. Die Geschichte der Zentralen Stelle Ludwigshafen 1958–2008. Darmstadt 2009; und Peter Reichel: Der Nationalsozialismus vor Gericht und die Rückkehr zum Rechtsstaat. In: Der Nationalsozialismus – Die zweite Geschichte. Überwindung – Deutung – Erinnerung, hg. v. dems., Harald Schmid und Peter Steinbach. München 2009, S. 22–61.

⁸³ Vgl. dazu ausführlich Opfermann: Umgang der westdeutschen Justiz, S. 41–102.

muster nicht offenkundig zum Bild eines totalen Scheiterns der Entnazifizierung zusammen?

So sehr sich diese Sichtweise aufdrängt, so bliebe man damit doch bei der oberflächlichen, in der historischen Forschung inzwischen nicht mehr strittigen Feststellung vielfältiger struktureller, ideologischer und personeller Verbindungslien zwischen der Zeit des Nationalsozialismus und der Entstehungs- und Frühphase der Bundesrepublik stehen⁸⁴ und ließe einige Aspekte unberücksichtigt.

Zunächst gelten für die hier untersuchte Gruppe sogenannter ‚Zigeunerexperten‘ der Kriminalpolizei, die den Völkermord an den Sinti und Roma organisierten, einige Besonderheiten, die ihre Generalisierbarkeit zum Zwecke einer Gesamtbilanz des Spruchkammersystems einschränken. So profitierten die Protagonisten der ‚NS-Zigeunerverfolgung‘ von einer spezifischen Blindheit der Nachkriegsgesellschaft für die Taten, einerseits mit Blick auf die betreffende Behörde und andererseits hinsichtlich der betroffenen Minderheit. Anders als NSDAP, SS oder Gestapo wurde die Kriminalpolizei – darin gleich der Wehrmacht – vom alliierten Militärt tribunal in Nürnberg nicht *per se* als „verbrecherische Organisation“ eingestuft.⁸⁵ Das erschwerte nicht nur den strafrechtlichen Zugriff auf Polizeitäter, es konnte darauf auch ein von den Kriminalisten nach 1950 selbst verbreiteter Mythos ge deihen, der die Kripo zu einer „sauberen“, auf traditionelle Verbrechensbekämpfung beschränkte Organisation erklärte, die von dem Repressions- und Verfolgungsapparat des NS-Staates losgelöst existiert habe.⁸⁶ Gesteigert wurde dies noch,

⁸⁴ Seit der bahnbrechenden Arbeit von Eckart Conze u. a.: *Das Amt und die Vergangenheit. Deutsche Diplomaten im Dritten Reich und in der Bundesrepublik*. München 2010 entwickelte sich eine inzwischen hochdifferenzierte und von den Bundesministerien längst auch auf die Landesverwaltungen ausgreifende behörden- und institutionengeschichtliche „Kontinuitätsforschung“. Eine Zwischenbilanz für die nationale Ebene unter Einschluss der DDR-Ministerialbürokratie bieten Stefan Creuzberger und Dominik Geppert (Hg.): *Die Ämter und ihre Vergangenheit. Ministerien und Behörden im geteilten Deutschland 1949–1972*. Paderborn 2018, wobei davon auszugehen ist, dass die bald zu erwartenden Ergebnisse der Projekte im von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) geförderten Forschungsprogramm „Die zentralen deutschen Behörden und der Nationalsozialismus“ den Kenntnisstand noch einmal erheblich erweitern werden, vgl. Mirjam Sprau: *Die zentralen deutschen Behörden und der Nationalsozialismus. Abschlusstagung zur Präsentation und Diskussion der Ergebnisse BKM-gefördelter Forschungsprojekte*. In: H-Soz-Kult (14.10.2022), online abrufbar unter <https://www.hsozkult.de/event/id/event-130295> [Zugriff: 06.02.2023].

⁸⁵ Anders als bei der Wehrmacht hatten in Nürnberg die Ankläger nicht einmal gefordert, die Kriminalpolizei zur kriminellen Vereinigung zu erklären, vgl. Annette Weinke: *Die Nürnberger Prozesse*. München 2015, S. 55.

⁸⁶ Vgl. Patrick Wagner: *Hitlers Kriminalisten. Die deutsche Kriminalpolizei und der Nationalsozialismus zwischen 1920 und 1960*. München 2002, S. 169f.

wenn Vertraute des verstorbenen Chefs des Reichskriminalpolizeiamts Arthur Nebe dessen Mitwisserschaft der Attentatspläne des 20. Juli 1944 ausschlachteten, um ihn und seine Organisation zu einer Zelle des Widerstands zu erklären.⁸⁷ Die kriminalpolizeiliche Verfolgung von Sinti und Roma sowie als ‚Asoziale‘ stigmatisierter Randgruppen wurde im Zuge dieser Mythenbildung meist konsequent verschwiegen, während die Deportationen der in gesellschaftsbiologischer Manier als ‚Berufsverbrecher‘ diffamierten Delinquenten verharmlost⁸⁸ und in eine „fiktive Tradition unbeirrter Rechtsstaatlichkeit“⁸⁹ eingebettet wurde. Diese Verdunkelungsumtriebe waren durchaus erfolgreich. Denn das Spruchkammerpersonal orientierte sich weitgehend am Zerrbild der anständigen Kripo. Eine kritische Haltung gegenüber Angehörigen der Kriminalpolizei wurde ihm von Niemandem vermittelt. Leßau nennt als entscheidende Ursache der milden Beurteilungspraxis der Entnazifizierungsbehörden, dass „die Prüfer wichtige Grundannahmen über die nationalsozialistische Diktatur mit den Verfahrensbetroffenen teilten“, und meint damit vor allem die nach 1945 kanonisierte Vorstellung vom Nationalsozialismus als ein jede individualistische Regung erstickendes, kollektivistisches Zwangssystem, in der schon die simple Wahrung von Räumen des Privaten als Zeichen des Widerstands anerkannt wurde.⁹⁰ Der Glaube an eine rechtschaffene, Distanz „gegenüber dem Gestapo-Schläger und seinen Chefs aus der SS-Führung“⁹¹ behauptende NS-Polizei kann dem als eine weitere von Prüfern und Betroffenen geteilte Prämissen hinzugefügt werden. Folge waren die hier exemplifizierte Spruchpraxis und – als deren langfristiges Resultat – eine „Resozialisierung der NS-Kriminalisten“⁹² in der Bundesrepublik. Manche Historiker sprechen gar von einer „personelle[n] Renazifizierung der Kripo“.⁹³ In Kauf genommen wurde dies bereitwillig, weil „nach zwei Weltkriegen und mehreren Wirtschafts- und Gesellschaftskrisen innerhalb von nur 35 Jahren [...] im Gründungsjahrzehnt der Bun-

⁸⁷ Vgl. Lotto-Kusche: Völkermord, S. 48f.

⁸⁸ Patrick Wagner: Kriminalistik zwischen Rassenutopie und Kontrollverlust. Das Amt V des Reichssicherheitshauptamtes. In: Das Reichssicherheitshauptamt. NS-Terror-Zentrale im Zweiten Weltkrieg, hg. v. Michael Wildt. Berlin/Leipzig. 2019, S. 75–95, hier S. 92.

⁸⁹ Wagner: Hitlers Kriminalisten, S. 170.

⁹⁰ Leßau: Entnazifizierungsgeschichten, S. 485.

⁹¹ Wagner: Hitlers Kriminalisten, S. 169.

⁹² Patrick Wagner: Die Resozialisierung der NS-Kriminalisten. In: Wandlungsprozesse in Westdeutschland. Belastung, Integration, Liberalisierung 1945–1980, hg. v. Ulrich Herbert. Göttingen 2002, S. 179–213.

⁹³ Patrick Wagner: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher. Konzeptionen und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus. Hamburg 1996, S. 405. Den Begriff der ‚Renazifizierung‘ übernimmt Wagner von Norbert Steinborn und Karin Schanzenbach: Die Hamburger Polizei nach 1945. Ein Neuanfang, der keiner war. Hamburg 1990, S. 75.

desrepublik“ kaum jemand glaubte, dem „Bedürfnis nach Sicherheit und Stabilität“ gerecht werden zu können, ohne dafür auf das Expertenwissen der von der Besatzungsmacht 1945 zunächst noch großflächig entlassenen Beamten zurückgreifen zu müssen.⁹⁴

Diese spezifische vergangenheitspolitische Blindheit für die Polizeiverbrechen des Nationalsozialismus schuf die Grundlage der raschen Reintegration hochgradig belasteter Kriminalbeamter. Um jedoch zu erklären, dass die Entnazifizierungsverfahren der Täter des Roma-Völkermords auch dann glimpflich endeten, wenn es im Zuge der Spruchkammerverhandlungen – der geringen Sensibilität gegenüber polizeilichen Verwicklungen in Verbrechenskomplexe zum Trotz – zu einer ausführlichen Thematisierung der Verbrechen an der Minderheit kam, muss auf einen weiteren Faktor verwiesen werden: das kaum gebrochene Fortwirken antiziganistischer Stereotype in allen Schichten der Mehrheitsgesellschaft.⁹⁵

Die bald nach 1945 einsetzende Restauration antiziganistischer Gesetzgebung und Polizeiarbeit wurde bereits angesprochen. Diese Entwicklung führte dazu, dass die sich schon lange vor 1933 herausbildenden Polizeimethoden und intern vermittelten Spezialkenntnisse, das antiziganistische ‚Wissen‘ über die pauschal kriminalisierten Sinti und Roma, weiterhin eine gefragte Ressource im Polizeidienst war. Folge der Kontinuität war der bleibende Bedarf an den tradierten Kompetenzen der alten ‚Zigeunerexperten‘. In dieser Situation zählten deren Erfahrungen, z. B. in der Fahndungsermittlung und im polizeilichen Umgang mit den Minderheitsangehörigen, weitaus mehr als ihre mögliche Involviering in Staatsverbrechen. Diese Priorität galt jedenfalls uneingeschränkt für die kriminalpolizeiliche Leitungsebene, die Anfang der 1950er Jahre weitgehend eigenmächtig entschied, welche der kurzzeitig entlassenen Kollegen sie wieder in ihre Reihen kooptieren wollte,⁹⁶ und die an der Durchsetzung der kollektiven kriminalpolizeilichen Schulabwehrnarrative nachvollziehbar interessiert war.

Der den Vernichtungsversuch der Nationalsozialisten überdauernde Antiziganismus hatte aber schon in den späten 1940er Jahren dem aus Juristen und Laien zusammengesetzten Personal der Entnazifizierungsbürokratien keinen atmosphärischen Rahmen geschaffen, der dazu veranlasst hätte, bei an Sinti und Roma begangenen Verbrechen genauer hinzusehen. Der später durch die Wiederaufnahme in den Dienst vollendete Resozialisierungsprozess der Kriminalisten wurde so vorbereitet. Ein selbstreflexives Überdenken rassistischer Vorstellungsmuster, wie man es in Bezug auf den zumindest in öffentlichen Räumen und

⁹⁴ Wagner: Resozialisierung, S. 210.

⁹⁵ Vgl. dazu auch den Beitrag von Hans Richard Brittnacher in diesem Band.

⁹⁶ Vgl. Wagner: Hitlers Kriminalisten, S. 168.

in der politischen Kultur der Bonner Republik tabuisierten Antisemitismus teilweise beobachten kann, gab es hinsichtlich antiziganistischer Ressentiments nur in Ansätzen.⁹⁷ Wenn man an Tatsachen wie KZ-Aufenthalte von Sinti und Roma nicht vorbeikam, so sorgte die Kontinuität des kulturell tief verwurzelten Antiziganismus dafür, dass das Täternarrativ einer Schuldumkehr, das aus den deportierten und ermordeten Opfern für ihre Behandlung selbst verantwortliche Kriminelle und potenzielle Gefährder machte, für plausibel gehalten wurde.⁹⁸ So ist es zu erklären, dass die Peiniger der Sinti und Roma selbst dann unbeschadet aus ihren Überprüfungsverfahren kamen, wenn ihre Verbrechen den Ermittlern der Spruchkammern von couragierten Opfern explizit zur Kenntnis gebracht und in den mündlichen Verhandlungen erörtert worden waren. Derart enttarnte Zuarbeiter des Genozids – wie Mündtrath, Wutz, Zeiser oder Scheufele – hatten es nicht schwer, die belastenden Aussagen der Opferzeugen mit Verweis auf langtradierte antiziganistische Topoi vom unehrlichen, betrügerischen und notorisch kriminellen ‚Zigeuner‘ zu diskreditieren.

In den meisten Fällen aber ließen es die dargelegten strukturellen Bedingungen gar nicht erst zu einer kritischen Behandlung der nationalsozialistischen ‚Zigeunerbekämpfung‘ vor den Spruchkammern kommen. Dazu gehörte auch die eklatante allgemeine Randständigkeit von Minderheitenthemen, einschließlich der NS-Verfolgungsgeschichte der Volksgruppe, die bis in die 1980er Jahre hinein anhielt.⁹⁹ Die auf der traditionellen Stigmatisierung beruhende gesellschaftliche Marginalisierung der zahlenmäßig ohnehin kleinen Minderheit¹⁰⁰ führte dazu, dass das Interesse

⁹⁷ Vgl. Wolfram Stender: Die Wandlungen des Antiziganismus nach 1945. Zur Einleitung. In: Konstellationen des Antiziganismus. Theoretische Grundlagen, empirische Forschung und Vorschläge für die Praxis. Wiesbaden 2016, hg. v. dems., S. 1–50, hier S. 8 unterscheidet den „öffentlichen Krypto- und nicht-öffentlichen Alltagsantisemitismus“ vom Nachkriegsantiziganismus, dem ein „vergleichbares Kommunikationsverbot“ nicht auferlegt worden sei. Rauschenberger: „Nur sagen kann man es nicht“ weist jedoch am Beispiel von Ausschuss- und Plenarsitzungen des Parlamentarischen Rates darauf hin, dass es auch beim Antiziganismus Unsicherheiten in Bezug auf Sagbarkeitsregeln gab. Vgl. grundlegend zum Nachkriegsantisemitismus Werner Bergmann und Rainer Erb: Kommunikationslatenz, Moral und öffentliche Meinung. Theoretische Überlegungen zum Antisemitismus in der Bundesrepublik Deutschland. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 38 (1986), S. 209–222.

⁹⁸ Vgl. Karola Fings: Schuldabwehr durch Schuldumkehr. Die Stigmatisierung der Sinti und Roma nach 1945. In: Sinti und Roma. Eine deutsche Minderheit zwischen Diskriminierung und Emanzipation, hg. v. Oliver von Mengersen. Bonn 2015, S. 145–164.

⁹⁹ Vgl. etwa Lotto-Kusche: Völkermord.

¹⁰⁰ Die Zahl der im Moment der Kapitulation des Deutschen Reiches noch in Deutschland lebenden Sinti und Roma ist nur zu schätzen. Margalit: Die Nachkriegsdeutschen, S. 83 vermutet sie bei etwas über 5.000.

der Mehrheitsgesellschaft am Schicksal der Sinti und Roma nach 1945 überschaubar und ihr Leid vielfach ungesehen und folglich ungesühnt blieb.¹⁰¹

5 Ideelle ‚Säuberung‘ statt personeller ‚Säuberung‘?

Wenn Entnazifizierung wie allgemein üblich als ein systematisches, auf die einzelne Person bezogenes politisches ‚Säuberungsprogramm‘ aufgefasst wird, dann ist eine Entnazifizierung ohne personelle ‚Säuberung‘, von der im Titel dieses Beitrags die Rede ist, eine *contradiccio in adiecto*. Dennoch betont die neuere Forschung die Möglichkeit einer durchschlagenden Entnazifizierung, verstanden als Einleitung einer inneren Umkehr und Ankunft in der Demokratie, ohne dass es dafür eines weitgehenden Personalrevirements in den Staats- und Verwaltungsapparaten der neuen Republik bedurft hätte. In ihrem Buch *Entnazifizierungsgeschichten* bietet Hanne Leßau eine Alternative zu dem bis dahin dominanten, einseitig kritischen Urteil, das die Sozialgeschichte der 1970er Jahre über die ironisch als „Mitläufertfabrik“ apostrophierte Entnazifizierung gefällt hat.¹⁰² Sie postuliert darin eine durch die Prüfverfahren bewirkte Transformation von Mentalitäten und Einstellungen, die sich nicht über harte Maßnahmen zur Entfernung von Nationalsozialisten und Stützen des NS-Regimes eingestellt, sondern sich quasi auf indirektem Wege vollzogen habe, indem das Spruchkammersystem die Tendenz zur Konstruktion und Verschriftlichung lebensgeschichtlich kohärenter, Distanz zum NS-Regime anzeigen (Auto-)Biografien befördert habe, sie angeregt und ihnen eine Bühne gegeben habe. Diese antinazistischen Lebenserzählungen und Eigen-narrative seien dann *à la longue* in Selbstwahrnehmungen und Verhaltensweisen der Deutschen eingegangen.¹⁰³

Unterfüttert wird Leßaus These einer auf lange Sicht doch gelungenen Entnazifizierung, wenn man sie in Beziehung setzt zu den Intentionen ihrer alliierten Vordenker, die die individuelle Entnazifizierung stets als sicherheitspolitisches

¹⁰¹ Die Studie von Gabi Meyer: Offizielles Erinnern und die Situation der Sinti und Roma in Deutschland. Wiesbaden 2013 weist nach, dass die Lage der Sinti und Roma und der NS-Völkermord in den Bundestagsdebatten bis in die 1980er Jahre hinein praktisch nicht vorkam.

¹⁰² Die unveränderte Neuauflage von Lutz Niethammers Dissertation, die zehn Jahre nach deren Erstveröffentlichung erschien, führt das zum geflügelten Wort gewordene Verdikt von der „Mitläufertfabrik“ sogar im Titel: Lutz Niethammer. Die Mitläufertfabrik. Die Entnazifizierung am Beispiel Bayerns. Berlin/Bonn 1982.

¹⁰³ Vgl. Leßau: Entnazifizierungsgeschichten.

Instrument zum Schutze der primären besetzungs politischen Zielstellung entworfen hatten: dem Aufbau einer liberalen Demokratie nach westlichem Vorbild. Für deren Abschirmung, so die Überlegung, war die Entfernung und Unschädlichmachung ehemaliger Anhänger des Nationalsozialismus notwendig, da man sie für potentielle Saboteure des demokratischen Projekts hielt. Entnazifizierung sollte in diesem Sinne frei von moralischen Implikationen sein und – anders als die juristische Strafverfolgung – auch nicht der Sühne für NS-Verbrechen dienen. Nicht Abrechnung mit der Vergangenheit, sondern Sicherung der Zukunft war ursprünglicher Zweck, der freilich nicht erst von Historikerinnen und Historikern, sondern bereits von den Zeitgenossen häufig missverstanden und mit ihren Bedürfnissen nach Rechtfertigung vermengt wurde.¹⁰⁴

Daran gemessen muss die Bewertung der Entnazifizierung tatsächlich positiver ausfallen, da sie im Ergebnis in eine demokratische Gesellschaft einmündete, die zu keinem Zeitpunkt ernstlich von rechtsradikalen Umsturzbestrebungen gefährdet war – obwohl die loyalen Bürokraten des ‚Dritten Reiches‘ zuhauf in machtvollen und einflussreichen Positionen verblieben. Auch für die Kriminalpolizei konstatiert der Historiker Patrick Wagner zwar eine unleugbare Kontinuität zwischen NS-Staat und Bundesrepublik auf personeller Ebene, nicht aber ohne Weiteres auf ideologischer Ebene. So habe die „erfundene[...] Traditionen immerwährender Rechtsstaatlichkeit und Humanität“, von der oben die Rede war, zwar den hochbelasteten NS-Kriminalisten den Weg zurück in den Dienst geebnet; dieselben aber im Hinblick auf die Zukunft auch auf die verbal hochgehaltenen rechtsstaatlichen Prinzipien verpflichtet – mit dem Effekt, dass ihre „schrittweise Einhegung [...] in den Rahmen eines zunehmend liberaler werdenden Rechtsstaats gelang“ und ein Teil der polizeilichen NS-Veteranen ihre Selbststilisierung „sogar zunehmend ernstgenommen und als handlungsleitendes Ideal akzeptiert zu haben“ scheint.¹⁰⁵ Dies steht in bemerkenswerter Kongruenz zu der von Leßau hervorgehobenen Prägekraft, welche die im Rahmen der Entnazifizierung massenhaft vorgebrachten biografischen Erzählungen über die sie provozierenden Prüfprozeduren hinaus für die innere Haltung zum Nationalsozialismus gehabt habe.¹⁰⁶

Der hier betrachtete spezielle Tätertypus der kriminalpolizeilichen ‚Zigeuner‘-Verfolger wirft gleichwohl noch einmal eigene Fragen auf. Die von Leßau als Phänomen beschriebenen und analysierten, in verschiedenen Varianten auftre-

¹⁰⁴ Vgl. Leßau: Entnazifizierungsgeschichten, S. 37–55.

¹⁰⁵ Wagner: Hitlers Kriminalisten, S. 183.

¹⁰⁶ Vgl. Leßau: Entnazifizierungsgeschichten, S. 13.

tenden Lebens- oder ‚Entnazifizierungsgeschichten¹⁰⁷ kommen auch in ihren Spruchkammerakten vor. Der Mechanismus der subtilen Läuterung, indem die aus äußerer Notwendigkeit der Selbstexkulpation heraus entwickelten biografischen Narrative schleichend in tatsächliche Selbstbilder eingingen, dürfte bei dieser Gruppe indessen nur in beschränkter Form funktioniert haben. Josef Eichberger und Wilhelm Supp etwa gingen in ihren die Spruchkammern adressierenden Rechtfertigungsschriften auf ihre Mitwirkung an der Verfolgung der Sinti und Roma nicht einmal ein. Eichberger kaprizierte sich allein auf sein aus der Vorkriegszeit datierendes Intermezzo bei der Geheimen Feldpolizei der Wehrmacht, auf das sich seine Entlassung und Internierung gründete,¹⁰⁸ Supp entpolitiserte in seiner 15 Seiten langen ‚Verteidigungsschrift‘ vor allem ausführlich seine Eintrittsgründe in NSDAP und SS 1933. Von der „Verfolgung politischer Delikte“ durch die Gestapo distanzierte er sich zwar ausdrücklich. Der Gedanke, dass seine „Bekämpfung der internationalen, reisenden Berufs- und Gewohnheitsverbrecher“, so bagatellisierte er seine Arbeit in der ‚Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens‘ im Reichskriminalpolizeiamt in der einzigen lapidaren Erwähnung dieser mehrjährigen Berufsstation, die einen Beitrag zur rassenpolitisch motivierten Vernichtung einer ethnischen Gruppe leistete, von der Spruchkammer als Hinder- nis eines für ihn günstigen ‚Säuberungsbescheids‘ angesehen werden könnte, kam ihm jedoch offenbar nicht.¹⁰⁹ Dabei kann gerade Supps ‚Entnazifizierungsgeschichte‘ als ein hervorstechendes Beispiel für Leßaus Argumentation gelesen werden, dass die Betroffenen in diesen Texten nicht ausschließlich dreist logen, um persönliche Nachteile zu minimieren, sondern sich durchaus in Selbstreflexion versuchten und Dokumente biografischer Sinnsuche hinterließen.¹¹⁰ So jedenfalls kann Supps seitenlange Selbstbeschäftigung gedeutet werden, die so nachdenkliche Formulierungen enthält wie: „Ich habe mir in letzter Zeit oft die Frage vorgelegt, ob ich wohl anders hätte handeln können“,¹¹¹ womit Supp auf den auf Anpassungsdruck zurückgeführten Entschluss zum Parteibeitritt rekurierte.

¹⁰⁷ Aus der Zufallsstichprobe von 242 nordrhein-westfälischen Entnazifizierungskaten reichten ziemlich genau 75% der Verfahrensbetroffenen solche Dokumente biografischen Erzählens ein, vgl. Leßau: Entnazifizierungsgeschichten, S. 207.

¹⁰⁸ Schreiben an die Spruchkammer IV München, 20.05.1947. In: StA München, SpkA K 344, Eichberger, Josef.

¹⁰⁹ Verteidigungsschrift zur Klageschrift des öffentlichen Klägers bei der Spruchkammer Landkreis Nürnberg, 03.05.1948. In: StA München, SpkA K 1568, Supp, Wilhelm.

¹¹⁰ Vgl. Leßau: Entnazifizierungsgeschichten, S. 478.

¹¹¹ Verteidigungsschrift zur Klageschrift des öffentlichen Klägers bei der Spruchkammer Landkreis Nürnberg, 03.05.1948, S. 4. In: StA München SpkA K 1568, Supp, Wilhelm.

Das geringe Problembewusstsein im Hinblick auf die Ermordung der Sinti und Roma im Zweiten Weltkrieg teilten die Täter nicht nur mit weiten Teilen der Nachkriegsgesellschaft, sondern vor allem mit den Entnazifizierungsbeamten, die in ihren Ermittlungen und Klageschriften keinen gesteigerten Wert auf diesen Teil der jüngsten Vergangenheit legten. Es gab somit für die Entnazifizierungsbe troffenen nur selten Anlass, auf diese Verbrechen einzugehen. Das mangelnde Problembewusstsein ist außerdem kein Phänomen der späten 1940er Jahre allein. Es prägte die ersten Jahrzehnte der Bundesrepublik. Noch in den 1980er Jahren wunderte sich ein Berliner Schüler über die Existenz seines sintistämmigen Schulkameraden, denn sein Großvater habe „Euch [Sinti und Roma; J. R.] doch damals alle umgebracht“.¹¹² Männer wie dieser Großvater, der mit seinen Taten in der Familie offenbar geprahlt hatte, aber auch Männer wie die hier näher vorge stellten Eichberger, Supp und Co. mögen sich selbst darüber getäuscht haben, ihre NS-Vergangenheit hinter sich gelassen und in der Demokratie der Bonner Republik angekommen zu sein; der Hass auf Sinti und Roma war für sie aber nicht Teil austauschbarer politischer Ordnungssysteme, sondern eher überzeitlicher und apolitischer Normalzustand. Viel zu gering war also das Unrechtsbewusstsein, als dass die tief eingewurzelten antiziganistischen, vom Rassenparadigma der Nationalsozialisten zusätzlich biologisch aufgeladenen und ins Eliminatorische gestei gerten ‚Zigeuner‘-Ressentiments der Genozidtäter vom Eingriff der Entnazifizierung hätten erschüttert und durch kritische Selbstbefragung eigener Wahrnehmungen und Positionen abgelöst werden können. Die Kriminalisten mögen verbreitet haben und sogar überzeugt gewesen sein, dass sie im Zweiten Weltkrieg anständig geblieben seien, die Diktatur schon damals abgelehnt hätten und heute für die Demokratie einstünden. Dagegen vermochten sie es aber nicht, die Verfolgung und Vernichtung der Sinti und Roma als inhumanen „Zivilisationsbruch“,¹¹³ national sozialistisches Gewaltverbrechen und mit jedem Konzept von Demokratie unver einbar zu erkennen. Dem Aufbau demokratischer Institutionen und der Stabilisie rung der Republik stellten sich die kriminalpolizeilichen ‚Zigeuner‘-Verfolger des ‚Dritten Reiches‘ tatsächlich nicht entgegen und der Beitrag von Elitenkontinuität, Wiederherstellung von Verwaltungsexpertise im öffentlichen Dienst und weitge hender Amnestiepolitik zur „inneren Befriedung“ der zu Anfang höchst fragilen Nachkriegsgesellschaft ist nicht zu unterschätzen.¹¹⁴

¹¹² Aussage Janko Lauenburger. In: ZDF-History: Sinti und Roma – eine deutsche Geschichte, ausgestrahlt am 28.07.2019, Min. 32:40–32:48.

¹¹³ Dan Diner (Hg.): Zivilisationsbruch. Denken nach Auschwitz. Frankfurt a. M. 1988.

¹¹⁴ Vgl. etwa Norbert Frei: Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS Vergangenheit. München 1996, S. 406, Zitat S. 401. Die Denkfigur, die Integration auch schwerbe

Freilich ließe sich einwenden, dass die Entnazifizierung, deren tatsächliche Motivation zuvor dargelegt wurde, auch nicht für die Beseitigung des antiziganistischen Vorurteilskomplexes geschaffen wurde. Man muss jedoch konstatieren, dass die rassistische Diskriminierung von Sinti und Roma in den Nachkriegsjahrzehnten vorherrschend war und das Bild von einer demokratischen Wirklichkeit der jungen Republik davon im Rückblick erheblich getrübt wird. Die in der *longue durée* „geglückte Demokratie“¹¹⁵ darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Priorisierung der Staatsraison über Gerechtigkeit und Sühne, von demokratischem Pragmatismus über demokratischen Idealismus, von ideeller über personeller ‚Säuberung‘ einen Preis hatte, den in erster Linie prekäre Opfer der Nationalsozialisten¹¹⁶ wie die Sinti und Roma zu zahlen hatten. Sie mussten sehen, dass die Mörder ihrer Angehörigen nicht aus dem Verkehr und zur Rechenschaft gezogen wurden, sondern dass ihnen bei einem Mindestmaß an Opportunismus und Hinnahme der neuen politischen Ordnung alle Privilegien als Polizeibeamte zurückgegeben wurden. Für die Sinti und Roma war dieser aus dem Primat des Republikschutzes geborene Kompromiss besonders tragisch, da sie von demokratischen Formen allein kaum profitierten. Die Demokratie frühbundesrepublikanischer Prägung schuf zwar einen neuen legalistischen Rahmen, der Staatspogrome und Massenmorde verhinderte. Ohne die flankierende personelle ‚Säuberung‘ waren Sinti und Roma aber weiter der „Deutungsmacht der Täter“¹¹⁷ ausgeliefert, die sich auch in den Jahrzehnten nach 1945 wie ein bedrückender Schatten über die Minderheit legte und die Entfaltungsmöglichkeiten von Sinti und Roma einschränkte. Eine Idee vom fortdauernden Missbrauch dieser Deutungsmacht gibt ein Ausschnitt aus dem Bericht *Die Zigeunerfrage* der Kriminalpolizei Bremen von 1953. Darin heißt es:

lasteter NS-Anhänger als notwendige Bedingung einer demokratischen Entwicklung zu begreifen, lässt sich bis zum Aufsatz von Hermann Lübbe: Der Nationalsozialismus im deutschen Nachkriegsbewußtsein. In: Historische Zeitschrift 236 (1983), S. 579–599 zurückverfolgen.

¹¹⁵ Edgar Wolfrum: Die glückte Demokratie. Geschichte der Bundesrepublik Deutschland von ihren Anfängen bis zur Gegenwart. Stuttgart 2006.

¹¹⁶ Frei: Vergangenheitspolitik, S. 401 erklärt die „lebendige Erinnerung“ an die Vergangenheit als „Preis“ der die Stabilität der Bonner Republik mit begründender Amnestie für und systematischen Integration von früheren NS-Anhängern. Gerade für die Sinti und Roma kann jedoch gezeigt werden, dass die Präsenz der ehemaligen Täter auf allen Ebenen des Staats- und Verwaltungsapparats noch weitreichende, praktische Konsequenzen zeitigte.

¹¹⁷ Frank Reuter: Die Deutungsmacht der Täter. Zur Rezeption des NS-Völkermords an den Sinti und Roma in Norddeutschland. In: Die Verfolgung der Sinti und Roma im Nationalsozialismus, hg. v. der KZ-Gedenkstätte Neuengamme. Bremen 2012, S. 127–143.

Bei den in Konzentrationslagern gewesenen Zigeunern haben sich hinsichtlich ihrer Kriminalität keine Veränderungen ergeben. Die Zigeuner, die nach dem Krieg hier kriminell in Erscheinung traten, wollen während des Krieges alle im KZ gewesen sein. [...] Die Glaubwürdigkeit der Zigeuner entspricht der eines chronisch verlogenen Kindes. Daher muß man allen Angaben zigeunerischer Personen äußerst mißtrauisch gegenüberstehen. Zäh wie die Zigeuner sind, genügten auch die 12 Jahre NS-Herrschaft nicht, um sie auszuradieren.¹¹⁸

Man braucht keine Fantasie, um sich vorzustellen, was solche schriftlich fixierten und somit behördenintern mutmaßlich konsensualen rassistischen Konzepte für das Leben und die soziale Realität der Betroffenen bedeuteten, wenn sie in konkretes Verwaltungshandeln übersetzt wurden.¹¹⁹

¹¹⁸ Akte I des Stadt- und Polizeiamtes Bremen zum „Zigeuner-Landfahrerproblem“, Az: 1544-502-5-15, abgedruckt in: Ursula Körber: Die Wiedergutmachung und die „Zigeuner“. In: Feinderklärung und Prävention. Kriminalbiologie, Zigeunerforschung und Asozialenpolitik, hg. v. Wolfgang Ayaß u. a. Berlin 1988, S. 165–175, hier S. 165.

¹¹⁹ Ausführlicher über den Einfluss der personellen Reintegrationspolitik auf die Ausprägung des vorherrschenden „kriminalpräventiven Denkstils“ im „Zigeuner“-Diskurs der 1950er- und 1960er-Jahre lässt sich Lotto-Kusche: Völkermord, S. 53–59 aus.

